



**Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nimmt zu dem HmbHG-Entwurf wie folgt Stellung:**

Insgesamt kritisch gesehen wird die im Entwurf vorgesehene Zentralisierung von Entscheidungsfunktionen. Dies widerspricht der von der BWF kommunizierten Intention, die Hochschule zu demokratisieren. Die versprochene Stärkung der Hochschulautonomie wird durch den Gesetzentwurf nicht erreicht.

Die Medizinische Fakultät bittet im Einzelnen, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- § 3 Abs. IV, S. 3

„individuelle“ sollte gestrichen werden.

Diversity Management umfasst den Umgang sowohl mit individueller Verschiedenheit als auch mit strukturell bedingten Unterschieden. Beides sollte bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt werden.

- § 3 Abs. VII, S. 1

am Satzende sollte „und von Studierenden, die Angehörige pflegen“ ergänzt werden.

In einer alternden Gesellschaft wird es immer häufiger vorkommen, dass Studierende durch die Pflege von Angehörigen besondere Probleme bei der Studienorganisation haben.

- § 3 Abs. XIV

statt „bieten“ sollte „können ergänzend Online-Kurse nach § 58 Abs. 2 anbieten“ formuliert werden.

Die Medizinische Fakultät spricht sich gegen eine verbindliche Einführung von Online-Kursen aus. Online-Kurse können insbesondere in den Fächern, in denen es auch um praktische Fähigkeiten geht, keinen gleichwertigen Ersatz darstellen.

- § 6 Abs. I, S. 1

„Mittel“ sollte gestrichen werden und die ursprüngliche Formulierung „Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel“ sollte beibehalten werden, da sie präziser die notwendigen Bedarfe der Hochschulen beschreibt.

- § 6 Abs. I, S. 2

Die ursprüngliche Formulierung sollte auch hier beibehalten werden, die Globalzuweisungen sollten sich an den tatsächlichen Bedarfen der Hochschulen ausrichten.

- § 13 Abs. 1, S. 2

Es wird vorgeschlagen, den Satz zu streichen und folgende Formulierung einzufügen:

„Die Berufung erfolgt durch das Präsidium, nach Rechtsprüfung, in der vorgeschlagenen Reihenfolge.“

Das Präsidium bleibt auf eine rein verfahrensrechtliche Prüfung beschränkt. Darüber hinaus lehnt die Medizinische Fakultät die Kompetenzverlagerung vom Präsidium auf den Präsidenten ab, s.u.

- § 14 Abs. II, S. 6

statt „Jedes Geschlecht muss im Berufungsausschuss (...)“ sollte, in Anlehnung an § 7 UKEG, formuliert werden: „Es ist darauf hinzuwirken, dass jedes Geschlecht mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten ist“. Der Halbsatz „erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen“ sollte gestrichen werden.

Zurzeit beträgt der Anteil der Professorinnen in der Medizin noch keine 20 %. Für die Professorinnen würde es daher eine außerordentliche Belastung darstellen, die hier vorgesehene Beteiligung an den Berufungsausschüssen sicherzustellen. Da der Anteil der Professorinnen auch in anderen Medizinischen Fakultäten Deutschlands niedrig ist, ist eine Erhöhung des Anteils externer Mitglieder nicht hilfreich. Die Medizinische Fakultät begrüßt ausdrücklich das Bestreben des Gesetzgebers, durch die entsprechende Besetzung der Berufungsausschüsse für eine geschlechtergerechte Berufungspolitik Sorge zu tragen. Dies wird aber nicht durch eine „muss“-Vorschrift erreicht, die die Arbeitsfähigkeit der amtierenden Professorinnen massiv beeinträchtigt.

- § 14 Abs. II, S. 7

Der Satz sollte gestrichen werden.

Begründung, s.o.

- § 14 Abs. III, S. 3

Ergänzt werden sollte nach „Männeranteil“: „der Berufenen“.

Die beabsichtigte Förderung des bisher benachteiligten Geschlechts bei Berufungsverfahren sollte nicht von der Geschlechterverteilung in der gesamten Fakultät abhängig gemacht werden. Ein hoher Anteil von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Fakultät garantiert noch nicht eine adäquate Geschlechterverteilung unter den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

- § 42 Abs. II, Nr. 3

Sollte ergänzt werden durch: (... ihren Prüfungsanspruch verloren haben,) und der Studierende einen Studiengangswechsel ablehnt.

Ein Studiengangswechsel sollte als milderer Mittel dem Studierenden angeboten werden, bevor die Exmatrikulation erfolgt.

- § 42 Abs. III, Nr. 3

Sollte gestrichen werden.

Ein nicht klar definiertes „schuldhaftes Fehlverhalten“ eröffnet eine zu weitgehende Möglichkeit, Studierende wegen eines nicht erwünschten Verhaltens zu exmatrikulieren.

- § 42 Abs. III, Nr. 5

Es wird gebeten, am Ende einzufügen: „Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung“

Nach dem bisherigen Text ist nicht eindeutig, wer in der Hochschule darüber entscheidet, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Kriterien der Prüfung zugrunde gelegt werden. Um ein transparentes Verfahren zu ermöglichen, sollten die Hochschulen aufgefordert werden, Verfahrensgrundsätze in einer Satzung zu normieren.

- § 56 Abs. I

Statt „sollen“ wäre eine kann-Regelung sinnvoll.

Für die Medizinische Fakultät sind die Möglichkeiten, einen berufsbegleitenden Studiengang einzurichten, begrenzt, da es diesbezüglich Überschneidungen mit der Ärztekammer gibt, die für die ärztliche Weiterbildung gesetzlich verantwortlich ist.

- § 60 Abs. II Nr. 16

Es wird gebeten „und Studierenden, die Angehörige pflegen“ zu ergänzen.

- § 65 Abs. II, S. 2, 2. HS

Es wird gebeten, den zweiten Halbsatz zu streichen und die Chance einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung nicht abhängig zu machen von den finanziellen Möglichkeiten eines Studierenden.

- § 79 Abs. I, Nr. 11

Abgesehen davon, dass die Medizinische Fakultät für die Beibehaltung des Präsidiums als Kollegialorgan votiert, s.u. zu §§ 81, 82, sollte die Formulierung in Nr. 11 geschlechtergerecht erfolgen und hinter „der“ eingefügt werden: „ihr oder“.

- § 80 Abs. I, II

Im Sinne der notwendigen Stärkung der demokratischen Gremien soll die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten ausschließlich durch den Akademischen Senat (hochschulöffentlich) stattfinden.

- § 80 Abs. II sollte gestrichen werden.

Es sollte der autonomen Entscheidung des Hochschulsenats überlassen bleiben, ob er eine Findungskommission einsetzen möchte und wie er diese ggf. zusammensetzen möchte.

- §§ 81, 82

Die Medizinische Fakultät spricht sich dafür aus, das Präsidium als Kollegialorgan mit in ihren Aufgabenbereichen selbstständig handelnden Vizepräsidenten beizubehalten. Redaktionelle Folgeänderungen, in denen die Entscheidungsbefugnis vom Präsidium auf den Präsidenten übergeleitet wurden, sollten rückgängig gemacht werden.

- § 84

Die Medizinische Fakultät spricht sich für die Abschaffung des Hochschulrats aus, § 84 sollte gestrichen werden.

- § 85 Der Akademische Senat sollte wesentliche Entscheidungsbefugnisse haben.

In § 85 Abs. 1, Nr. 5 sollte daher „Im Einvernehmen mit dem Hochschulrat“ gestrichen werden. Die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungspläne sollte, im Rahmen der beabsichtigten Demokratisierung der Hochschulen, alleine die Aufgabe des Hochschulsenats sein.

- § 90 Abs. I, S. 3 und Abs. II

Es wird vorgeschlagen, auf die verbindliche Einsetzung einer Findungskommission zu verzichten und die entsprechenden Textstellen zu streichen. Es sollte der autonomen Entscheidung des Fakultätsrats überlassen bleiben, ob er eine Findungskommission einsetzt und wie diese ggf. besetzt werden soll.

- § 96 Abs. V, S. 2

Hinter „wirken bei“ sollte eingefügt werden: „Berufungskommissionen und“.

Da die Entscheidungen der Berufungskommissionen maßgeblich Anteil an der Entwicklung einer Hochschule haben, ist es konsequent, auch das TVP mit Stimmberechtigung an dieser Entscheidung zu beteiligen.

- § 114 Abs. II

Es wird angeregt, statt „eine von der zuständigen Behörde ausgewählte sachverständige Stelle“ zu schreiben, diese zu benennen und zu formulieren: dass „der Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Institution“ (...)

- § 16 a LVVO

Streichen des Wortes „aufgehoben“

Da es zu den Kernaufgaben jedes Hochschullehrers gehört, Lehre zu leisten, sollte eine hohe Anzahl von Promovenden bei der individuellen Lehrverpflichtung berücksichtigt werden, eine komplette Aufhebung der Lehrverpflichtung erscheint aber nicht angemessen zu sein.